

Verordnung**über die Lohneinreihung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie der Brückenangebote**

Vom 1. Dezember 2015 (Stand 1. August 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 1 Abs. 3, § 44^{bis} und § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 Lohneinreihung

¹ Nach Massgabe ihres Abschlusses werden die Lehrpersonen im ersten Dienstjahr wie folgt eingereiht:

- a) * Lehrpersonen mit einem fachlichen Abschluss (NQR BB: Stufe 5): Lohnklasse 17;
- b) Lehrpersonen mit einem Abschluss für den Unterricht an der Volksschule: Lohnklasse 18;
- c) * Lehrpersonen mit einem fachlichen Abschluss auf Stufe Bachelor oder gleichwertig (NQF HS oder NQR BB: Stufe 6): Lohnklasse 18;
- d) * Lehrpersonen mit einem fachlichen Abschluss auf Stufe Master oder gleichwertig (NQF HS oder NQR BB: Stufe 7): Lohnklasse 19.

² Unabhängig von Absatz 1 werden eingereiht:

- a) Lehrpersonen an den Brückenangeboten im ersten Dienstjahr in die Lohnklasse 17;
- b) Lehrpersonen für Hauswirtschaft an den Mittelschulen eine Lohnklasse höher als die Hauswirtschaftslehrpersonen an den gemeindlichen Schulen.

³ Die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Schulen werden ein bis drei Klassen höher eingereiht als die Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Anstalten. *

¹⁾ BGS [154.21](#)

⁴ Jede Lohnklasse besteht aus zehn Lohnstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Lohnklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Lohnklasse. *

§ 2 Beförderung

¹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung werden die Lehrpersonen und Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Schulen wie folgt in den Lohnklassen befördert: *

- a) um eine Lohnklasse ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 4. Dienstjahr erfüllt ist;
- b) um eine weitere Lohnklasse ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 43. Altersjahr erfüllt ist und 10 Dienstjahre erreicht sind.

² Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Anstieg innerhalb der Lohnklasse in einjährigen Stufen jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, erstmals nach einem Dienstjahr.

³ Steht ein Lohnanstieg im Sinn von Absatz 1 an, wird die Zahl der angerechneten Stufen jeweils um eine reduziert.

§ 3 Lehrpersonen mit fehlendem Abschluss

¹ Lehrpersonen werden eine Lohnklasse tiefer eingereiht, wenn sie:

- a) nicht über den vorgeschriebenen pädagogisch-didaktischen Abschluss oder ein gleichwertiges Lehrdiplom verfügen;
- b) nicht über den vorgeschriebenen fachlichen Abschluss verfügen.

§ 4 Besitzstand

¹ Lehrpersonen mit unbefristetem Anstellungsverhältnis bleiben so lange in der bisherigen Lohnklasse und -stufe, bis die Lohneinreihung gemäss dieser Verordnung einen höheren Lohn ergibt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.12.2015	01.08.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015/062
22.11.2022	01.01.2024	Ingress	geändert	GS 2023/085
22.11.2022	01.01.2024	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 2023/085
22.11.2022	01.01.2024	§ 1 Abs. 4	eingefügt	GS 2023/085
22.11.2022	01.01.2024	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2023/085
19.08.2025	01.08.2025	Ingress	geändert	GS 2025/037
19.08.2025	01.08.2025	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	GS 2025/037
19.08.2025	01.08.2025	§ 1 Abs. 1, c)	geändert	GS 2025/037
19.08.2025	01.08.2025	§ 1 Abs. 1, d)	geändert	GS 2025/037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	01.12.2015	01.08.2016	Erstfassung	GS 2015/062
Ingress	22.11.2022	01.01.2024	geändert	GS 2023/085
Ingress	19.08.2025	01.08.2025	geändert	GS 2025/037
§ 1 Abs. 1, a)	19.08.2025	01.08.2025	geändert	GS 2025/037
§ 1 Abs. 1, c)	19.08.2025	01.08.2025	geändert	GS 2025/037
§ 1 Abs. 1, d)	19.08.2025	01.08.2025	geändert	GS 2025/037
§ 1 Abs. 3	22.11.2022	01.01.2024	eingefügt	GS 2023/085
§ 1 Abs. 4	22.11.2022	01.01.2024	eingefügt	GS 2023/085
§ 2 Abs. 1	22.11.2022	01.01.2024	geändert	GS 2023/085